



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der MSH Bürger-Windpark-Feldatal GmbH & Co. KG:

Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Gemäß § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 30.12.2021 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„Auf Antrag vom 19.06.2019, vollständig am 02.06.2020, zuletzt ergänzt am 30.11.2021, wird der

MSH Bürger-Windpark-Feldatal GmbH & Co. KG
Gottfried-Arnold-Straße 1a
35398 Gießen

gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf den unten näher bezeichneten Grundstücken in 36325 Feldatal, Gemarkung Stumpertenrod,

3 Windenergieanlagen

vom Typ Vestas V 150 – 4.2 MW mit 166 m Nabenhöhe, 150 m Rotordurchmesser, 241 m Gesamthöhe und je 4,2 MW Nennleistung zu errichten und zu betreiben.

Der genaue Standort der Windenergieanlage ist:

WEA-Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Fl.st.	Koordinaten ETRS89 UTM 32N	
					Wert Ost	Wert Nord
WEA 1	Feldatal	Stumpertenrod	6	19	513.802,149	5.604.870,812
WEA 3	Feldatal	Stumpertenrod	6	18/1	514.077,673	5.604.649,804
WEA 4	Feldatal	Stumpertenrod	6	18/1	514.479,470	5.604.481,824

Die Genehmigung berechtigt ferner zum Bau der erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen und der Lager-, Kranstell- und Vormontageflächen sowie zur Durchführung der mit der Maßnahme verbundenen Rodungs- und Wiederaufforstungs-, sowie der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Der Bau bzw. Ausbau der Zuwegung sowie die Verlegung der Kabeltrasse gehören nicht zum Anlagenumfang; sie sind somit nicht Gegenstand des Antrags und auch nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Gleiches gilt für den späteren Rückbau der Anlagen, der ebenfalls nicht Bestandteil der Genehmigung ist. Für diese Maßnahmen sind ggf. gesonderte Genehmigungen einzuholen.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen. Die Windenergieanlagen dürfen nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt IV genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die Genehmigung gilt – wie beantragt – befristet für einen Zeitraum von 30 Jahren ab Bekanntgabe der Genehmigung.

Die erteilte Genehmigung erlischt für die jeweilige Windenergieanlage, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der Anlagen aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

„VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.“

Der Genehmigungsbescheid wird nach § 3 Abs. 1 PlanSiG vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen, d. h.

vom 18.01.2022
bis zum 31.01.2022

auf der Internetseite des Regierungspräsidiums veröffentlicht und kann unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://rp-giessen.hessen.de/presse/öffentliche-bekanntmachungen>

Zudem liegt der Bescheid nach § 3 Abs. 2 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot im gleichen Zeitraum aus bei:

- dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Marburger Str. 91, 35396 Gießen, Telefonnummer: 0641 303-4391 oder -4392, E-Mail: geschaeftszimmer.bimschg@rpgi.hessen.de

und kann dort nach vorheriger Terminvereinbarung während der Dienststunden eingesehen werden. Zutritt in die Dienststellen des Regierungspräsidiums haben zurzeit nur Personen, die einen Impf-, einen Genesenen- oder ein Testnachweis mit sich führen. Bitte bringen Sie die entsprechenden Nachweise bei Ihrem Termin mit.

Testungen müssen von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung (z. B. Testzentren, Arztpraxen oder Apotheken) vorgenommen werden. Ein Antigen-Schnelltest darf dabei maximal 24 Stunden zurückliegen, ein PCR-Test maximal 48 Stunden

Bei der Einsichtnahme sind die Hygieneregeln, wie Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes und die Einhaltung der Abstandsregeln zu beachten. Unterbleibt eine Auslegung, etwa aufgrund dann geltender etwaiger Beschränkungen durch die Covid-19-Pandemie, ist in begründeten Fällen die Versendung des Bescheids auf konkrete Nachfrage möglich.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist am 01.02.2022.

Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, unter Angabe des untenstehenden Aktenzeichens unter folgender Adresse schriftlich oder elektronisch angefordert werden: Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, geschaeftszimmer.bimschg@rpgi.hessen.de.

Der Genehmigungsbescheid ist bis zum Ablauf der Klagefrist über das UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de/he verfügbar.

**Gießen,
den 03.01.2022**

**Regierungspräsidium Gießen
Abteilung IV Umwelt
RPGI-43.1-53e1290/2-2016**